



130

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer			040
020	26. JAN. 2018			050
060				060

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

15.01.2018

Mein Aktenzeichen 17 461-1/ SP/21 a Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 19.12.2017 130/1	Ansprechpartner/-in / E-Mail Laura Brescia laura.brescia@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-818 0651 9494-77818
--	--	---	---

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.12.2017, hier eingegangen am 22.12.2017, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 folgende

1/17

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



### Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von **10.821.630 €** genehmigt.
2. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden in Höhe von **4.000.000 €** genehmigt.
3. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim **Eigenbetrieb EBS** führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. **2.400.000 €** aufgenommen werden müssen.
4. Die Entscheidungen in den Ziffern zu 1 bis 3 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
5. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von **570.000 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird zugelassen.
6. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.



7. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
8. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
9. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe beanstandet, durch nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 nicht über den Betrag in Höhe von **17.187.134 €** hinausgeht.

## I. Sachbericht

### **Ergebnishaushalt**

Im Ergebnishaushalt erhöhen sich die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 1.509.635 € von 164.458.795 € auf insgesamt 165.968.430 €, während die Aufwendungen um 9.498.914 € von 174.456.650 € auf 183.955.564 € ansteigen, sodass sich der Jahresfehlbetrag auf 17.987.134 € erhöht.

Wesentliche Ertragsposten sind die Grundsteuer B – mit einem Hebesatz von 450 v. H. – in Höhe von 10.243.300 € (Vorjahr 9.672.600 €), die Gewerbesteuer – mit einem Hebesatz von 415 v. H. – in Höhe von 41.289.900 € (Vorjahr 36.900.000 €), der Ge-



meindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 23.287.100 € (Vorjahr 24.030.000 €), die Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund und Land, welche um 1.586.160 € auf insgesamt 20.077.070 € anwachsen sowie die Erträge der sozialen Sicherung, welche sich um 3.260.640 € auf 15.724.000 € reduzieren.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer sind dem Haushalt in einer Übersicht beigefügt. Die vorgelegte Übersicht weist Aufwendungen von 15.002.045,05 € aus, die sich gegenüber 2017 um 352.559,60 € erhöhen. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 8,16 % an den Gesamtaufwendungen. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich hat sich wie folgt entwickelt:

2016	2017	2018
6.320.245 €	6.439.947 €	7.122.318 €

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2017 zu 2018 um 682.371 € deutlich angestiegen ist. Vom angegebenen Zuschussbedarf 2018 sind **1.259.514 € rechtlich nicht gebunden**.

Die wesentlichen Aufwendungsposten sind die Personalaufwendungen, welche sich deutlich um 4.952.105 € auf 52.020.790 € erhöhen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 22.923.160 € (+ 253.995 €), die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen, welche um 2.359.160 € auf 25.779.120 € ansteigen sowie die Aufwendungen der sozialen Sicherung, welche um 2.118.800 € auf 54.183.100 € anwachsen.

## Finanzhaushalt

In § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung sind die ordentlichen Einzahlungen auf 162.369.480 € (Vorjahr 160.831.705 €) und die ordentlichen Auszahlungen auf 172.096.064 € (Vorjahr 164.410.190 €) festgesetzt, sodass sich ein Saldo in Höhe von



- 9.726.584 € (Vorjahr - 3.578.485 €) ergibt. Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden in der Haushaltssatzung auf 4.876.200 € festgesetzt. Der Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 15.562.830 €. Es ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von - 10.686.630 €, der zzgl. 135.000 € (50 % der nicht zweckgebundenen Grundstücksveräußerungserlöse) durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 10.821.630 € finanziert wird.

Unter Berücksichtigung der Salden, die sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben, errechnet sich für das Haushaltsjahr 2018 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 20.413.214 €.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Betrag in Höhe von 23.328.164 € festgesetzt. Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf 2.914.950 €. Somit ergibt sich ein Saldo in Höhe von 20.413.214 €.

Von den angesprochenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.562.830 € entfällt mit 13.974.800 € der überragende Anteil auf die Auszahlungen für Sachanlagen. Als bedeutendste Maßnahmen sind hier der Erwerb der restlichen Miteigentumsanteile eines Gebäudes mit Auszahlungen für Sachanlagen in Höhe von 1.350.000 €, die Generalsanierung des Kinder- und Jugendtheaters mit einem Auszahlungsansatz von 590.000 €, die Erschließung des Baugebiets „Russenweiher“ mit Auszahlungen von 500.000 €, die Weiterführung des Projekts „Soziale Stadt Speyer-West“ in Höhe von 2.100.000 € und Straßenausbaumaßnahmen von insgesamt 5.325.000 € zu nennen. Für den Bau der Rettungswache sind zudem Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Die Finanzplanung der Stadt Speyer stellt sich wie folgt dar:



	2018	2019	2020	2021
Ergebnishaushalt	- 17.987.134 €	- 18.298.080 €	- 13.899.435 €	- 11.984.195 €
Finanzhaushalt (Saldo P. 26 und P. 46)	- 12.641.534 €	- 14.256.520 €	- 10.832.545 €	- 9.382.275 €

Die Kreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf 186.065.966,75 €, die zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 20.413.214 € auf insgesamt 206.479.180,75 € (Investitionskredite 69.347.011,75 €/Liquiditätskredite 137.132.169 €) anwachsen.

Der Bereich der Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Aufnahme Investitionskredite	10.821.630 €	3.315.400 €	845.600 €	3.398.500 €
abzgl. Tilgung Investitionskredite	2.914.950 €	3.033.300 €	3.090.300 €	3.134.400 €
<b>Saldo</b>	<b>7.906.680 €</b>	<b>282.100 €</b>	<b>- 2.244.700 €</b>	<b>264.100 €</b>

Die Liquiditätskreditverschuldung wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

	2018	2019	2020	2021
Aufnahme Liquiditätskredite	12.506.534 €	14.256.520 €	10.832.545 €	9.382.275 €

Der Jahresabschluss 2016 wurde am 30.11.2017 durch den Stadtrat der Stadt Speyer beschlossen und weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.516.121,97 € aus, wodurch sich das Eigenkapital auf 41.955.995,97 € schmälert. Nach der vorgelegten



Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals wird sich dieses voraussichtlich im Haushaltsjahr 2018 auf 13.971.007 € reduzieren.

## II. Begründungen

Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Stadt Speyer gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt verbessert werden kann. Die Summe der festgestellten bzw. veranschlagten Jahresergebnisse beträgt - 44.585.177 €. Ich bitte Sie demnach um Vorlage einer solchen Darstellung **bis zum 01.08.2018**.

Wie bereits im Sachbericht aufgeführt, steigt der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 682.371 € an. Dies ist äußerst kritisch zu sehen. Mit Schreiben vom 19.12.2017 teilten Sie mit, dass bei der Übersicht über die freiwilligen Leistungen gegenüber den Vorjahren Veränderungen bei den Prozentanteilen der Produkte bezüglich der Freiwilligkeit vorgenommen wurden. Zudem wurden Produkte ergänzt, sodass ein Vergleich mit den Vorjahren nicht abschließend vollzogen werden kann. Die freiwilligen Leistungen, die mit einem positiven Ergebnis abschließen, finden in der Übersicht nunmehr Berücksichtigung, was sich insgesamt positiv auf den Zuschussbedarf auswirkt. Ich gehe davon aus, dass die vorliegende Form künftig beibehalten wird und **die Zuschussobergrenze in Höhe von 7.122.318 €** in Zukunft nicht überschritten wird. Sie führen des Weiteren aus, dass es sich bei dem gebundenen Zuschussbedarf hauptsächlich um Personalkosten handele, welche sich durch die bevorstehende Tarifierhöhung noch erhöhen werden und kurzfristig nicht reduziert werden können. Auch seien einmalige Verkaufserlöse in 2017 veranschlagt, die eine scheinbare Steigerung des Zuschussbedarfs 2018 aufzeigen. Die freiwilligen Leistungen sind insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum zu beschränken. Vor



dem Hintergrund, dass 1.259.514 € des Zuschussbedarfes rechtlich nicht gebunden sind, sind hier mögliche Einsparungen in Erwägung zu ziehen. Eine Überschreitung der o. g. Zuschussobergrenze kann in den kommenden Haushaltsjahren nicht mehr hingenommen werden.

Gemäß Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO plant die Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2018 mit einer planmäßigen Tilgungsleistung für bereits genehmigte Investitionskredite i. H. v. 2.914.950 €, die ebenfalls im Finanzhaushalt unter Posten 46 veranschlagt wurden. Planmäßige Tilgungen von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten plant die Stadt Speyer in den Haushaltsjahren 2018 ff. keine ein, sodass dies ein Indiz dafür sein könnte, dass von der mit dieser Verfügung erteilten Investitionskreditermächtigung keine Kredite in Anspruch genommen werden oder trotz Aufnahme eines Kredits keine Tilgung im Haushaltsjahr 2018 sowie in den Folgejahren erfolgt. Bei der Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2013 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme fallen die Inanspruchnahme-Quoten bei den Investitionskrediten jedoch sehr hoch aus. Ich bitte um Aufklärung **bis zum 28.02.2018**. Im Haushaltsjahr 2017 fällt die Inanspruchnahme-Quote der Investitionsauszahlungen bereits besser aus, als in den Vorjahren. Auf eine genauere Planung der Investitionsauszahlungen ist weiterhin zu achten.

#### Zu 1. - 4.:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.562.830 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.876.200 € veranschlagt. Von den Einzahlungen für Sachanlagen werden jedoch 135.000 € (50 % Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken) zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung verwendet. Die



dann verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 10.821.630 € wird durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. Die Genehmigung habe ich erteilt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb EBS. In § 5 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen in Höhe von 4.000.000 € eingeplant. Diese wurden ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Eigenbetrieb EBS betreffenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 2.400.000 € aufgenommen werden müssen. Die Genehmigung wurde erteilt.

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021
Verbleibende Finanzspitze	- 12.641.534 €	- 14.256.520 €	- 10.832.545 €	- 9.382.275 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiege-



nen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2018 bis 2021 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021
Verbleibende Finanzspitze abzgl. KEF-Mindesttilgung	- 16.919.786 €	- 18.534.772 €	- 15.110.797 €	- 13.660.527 €

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Bezüglich die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situa-



tion muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

### Zu 5. - 7.:

Die Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 570.000 € sowie von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und § 105 Abs. 2 GemO. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden. Im Hinblick auf die unmittelbar drohende bilanzielle Überschuldung und die enorme Liquiditätskreditverschuldung, sind in künftigen Haushaltsjahren von denen der Stadt zufließenden nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken **mindestens 75 %** zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden (Ziffer 6).

### Zu 8.:

Die Inanspruchnahme der in Ziffer 8 der Entscheidungen genannten Haushaltsmittel darf nur mit der dort genannten Maßgabe und der damit verbundenen Ziffer 2.3 und 4.1.1 der VV zu § 103 GemO und den allgemeinen Vorgaben der Erläuterungen zu den Entscheidungen zu 1. - 4. erfolgen. Die Entscheidung begründet sich insbesonde-



re in dem nicht erfolgten Haushaltsausgleich und der daraus folgenden Leistungsunfähigkeit der Stadt Speyer.

### Zu 9.:

Die Stadt Speyer weist unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einen nicht ausgeglichenen Haushalt aus. Ferner verstößt die Stadt gegen § 105 Abs. 2 GemO. Nach dieser Vorschrift dürfen Kassenkredite nur zur vorübergehenden Sicherung der kassenmäßigen Liquidität dienen. Es handelt sich gerade nicht um Deckungsmittel. Daher ist festzustellen, dass die Stadt Speyer über keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft verfügt. Die Stadt ist demzufolge vorrangig verpflichtet den gesetzlichen Haushaltsausgleich zu erreichen und ihre Liquiditätskreditverschuldung abzubauen. Die Nichtbeachtung der o. g. Rechtsvorschriften, kann Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigen (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO).

Die Stadt Speyer wird zudem voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 bilanziell überschuldet sein, was einen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt.

Ich habe den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 daher gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) mit der Maßgabe **beanstandet**, über nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 durch weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen nicht über den Betrag in Höhe von **17.187.134 €** hinausgeht.



Hierzu verweise ich auch auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 (VGH N 3/11). Hierin ist aufgeführt, dass die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen haben. Dabei müssen die Kommunen ihre Kräfte, so der VGH, nicht nur anspannen, sondern größtmöglich anspannen.

Vor dem Hintergrund, dass keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, ist die Stadt vorrangig verpflichtet, die Liquiditätskreditverschuldung abzubauen. Es sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u. a. Steuern und Beiträge) weiterhin auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Darüber hinaus ist auch das Hebesatzniveau der Realsteuern einer regelmäßigen Analyse zu unterziehen. Aufsichtsbehördlich begrüßt wird die diesjährig erfolgte Anhebung der Hebesätze der Vergnügungssteuer auf 20 v. H. (+ 2 Prozentpunkte). Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

### **Stellenplan**

Den mir vorgelegten Stellenplan 2018 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 25,75 auf 858,10 Stellen. Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksich-



tigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.



Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

**Ich möchte Sie darum bitten, im Stellenplan künftig die Änderungen in der Stellenbewertung deutlich durch Zugang/Abgang darzustellen.**

Aufgrund der zunehmenden Haushaltsbelastung müssen Stellenmehrungen auf ein unabweisbares Maß gesenkt und Stellenkürzungen im aufgabenverträglichen Maß vorgenommen werden.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2018 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

### **Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)**

Im Wirtschaftsjahr 2018 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 15.353.460 € und Aufwendungen von 16.483.089 € mit einem Jahresverlust von 1.129.629 € ab. Der ausgewiesene Jahresverlust soll zunächst durch die Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden. Ich bitte um Mitteilung **bis zum 28.02.2018**, ob es sich hierbei um Gewinnvorträge aus Vorjahren handelt und wie hoch diese Gewinnvorträge sind. Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 965.739 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplannung 2017 um 500.461 € reduziert. Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2019 auf 1.018.489 € erhöhen. In den Jahren 2020 und 2021 sind Verluste von 1.105.988 € bzw. 758.695 € prognostiziert. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 163.890 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Gewinn von 134.300 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planjahren 2019 bis 2021 mit Verlusten gerechnet. Aufgrund der negativen Jah-



resergebnisse ist für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine Gebührenerhöhung in Betracht zu ziehen.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 10.906.869 €. Investitionen sind in Höhe von 7.754.200 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 6.352.700 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.401.500 €. Investiert wird insbesondere in Abwasserbehandlungsanlagen (4.063.000 €) und Abwassersammelanlagen (2.281.700 €).

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 4.000.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahmen sind nur im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 2.700.000 € (Sondervermögen Abwasser) festgesetzt. Für die Vorhaben (Abwassersammelanlagen) müssen in den Haushaltsjahren 2019 Investitionskredite von 1.000.000 €, 2020 in Höhe von 1.000.000 € und 2021 in Höhe von 400.000 € aufgenommen werden.

In der Stellenübersicht 2018 erhöht sich die Zahl der Stellen um 4,37 auf 48,06. Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung zusätzlicher Stellen in der Stellenübersicht in dem vorgesehenen Umfang zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Insgesamt werden gegen den Wirtschaftsplan 2018 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Ich möchte Sie darum bit-



ten, mir die **Jahresabschlüsse der EBS** regelmäßig vorzulegen. Ich bitte um Über-  
sendung des letzten Jahresabschlusses **bis zum 28.02.2018**.

### Unbedenklichkeitsbestätigung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs.  
2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veran-  
schlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2018 keine  
Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

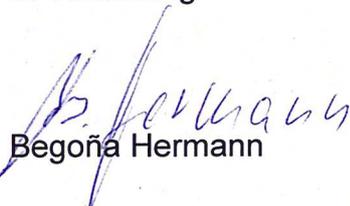
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch  
erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Nieder-  
schrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist  
das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der  
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.  
Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische  
Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L  
257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind  
besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite  
<https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Beate Hermann